

15. Juni 2007

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG [BSG 430.250 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 45a Absatz 3, Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5, Artikel 51 Absatz 3 und Anhang 2 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV [BSG 430.251.0]), [Ingress Fassung vom 27. 6. 2008]
beschliesst:

1. Anstellungsverhältnis

1.1 ... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

Art. 1

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

1.2 Anstellung für Stellvertretungen [Fassung vom 17. 6. 2010]

Art. 2

Grundsatz

Die Schulleitung prüft, ob der Ausfall einer Lehrkraft schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht

Art. 3

Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird. [Fassung vom 17. 6. 2010]

Art. 4 [Fassung vom 17. 6. 2010]

Probezeit

Bei Anstellungen für Stellvertretungen gibt es keine Probezeit.

Art. 5 [Fassung vom 17. 6. 2010]

Entschädigung und Gehalt

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird, werden im Einzelektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung. Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird, werden mit dem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

³ Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Absatz 1 länger als einen Monat, wird das Gehalt auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.

⁴ Dauert das Anstellungsverhältnis von Stellvertreterinnen und Stellvertretern mehr als einen Monat, aber weniger als ein Jahr, wird ein Ferienanteil dazugerechnet.

Art. 6

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

Art. 7

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

Art. 8

Stellvertretung für Schulleitungs- und für Schuladministrationsfunktionen

¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. *[Fassung vom 27. 6.]*

² Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schuladministrationsfunktionen kann frühestens ab einer Abwesenheit von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Art. 9

Auflösung

¹ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.

² Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für weniger als einen Monat eingegangen worden sind, auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.

³ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für mehr als einen Monat eingegangen worden sind, im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Im zweiten Monat beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

1.2a Anstellung für Fachreferentinnen und Fachreferenten *[Eingefügt am 17. 6. 2010]*

Art. 9a *[Eingefügt am 17. 6. 2010]*

Begriff

Eine Fachreferentin oder ein Fachreferent ist eine von extern hinzugezogene Person, die Spezialkenntnisse eines bestimmten Aufgabengebiets vermittelt. Sie übernimmt keine Stellvertretungsfunktion.

Art. 9b *[Eingefügt am 17. 6. 2010]*

Anstellungsbehörde

Die Schulleitung stellt Fachreferentinnen und Fachreferenten an.

Art. 9c *[Eingefügt am 17. 6. 2010]*

Probezeit

Bei Anstellungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten gibt es keine Probezeit.

Art. 9d *[Eingefügt am 17. 6. 2010]*

Entschädigung und Gehalt

¹ Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden in der Regel in der Einzelkategorieentschädigung gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausgleich während des Militärdienstes, Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

² Fachreferentinnen und Fachreferenten, die mehr als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

³ Unterrichtet bei einer Anstellung nach Absatz 1 eine Fachreferentin oder ein Fachreferent wider Erwarten mehr als 320 Lektionen pro Schuljahr, wird der Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.

⁴ Dauert das Anstellungsverhältnis von Fachreferentinnen und Fachreferenten mehr als einen Monat, aber weniger als ein Jahr, wird ein Ferienanteil dazugerechnet.

Art. 9e *[Eingefügt am 17. 6. 2010]*

Auflösung

Anstellungsverhältnisse von Fachreferentinnen und Fachreferenten können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem dritten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

1.3 Weiterbildung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation

Art. 10

- ¹ Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt ein Gesuch um Weiterbildung bewilligen, sofern Erwerb von Kompetenzen für die geplante Übernahme von neuen, nicht dem bisherigen Berufsauftrag entsprechenden Aufgaben innerhalb des Schuldienstes oder auf dem externen Arbeitsmarkt gewährleistet wird.
- ² Bei der Beurteilung des Gesuchs werden zusätzlich die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt, insbesondere das Lebensalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs um Weiterbildung.
- ⁴ Für die Ausrichtung der Beiträge gilt Artikel 174 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV [BSG 153.011]).

1a. Sondereinstufung [Eingefügt am 17. 6. 2010]

Art. 10a [Eingefügt am 17. 6. 2010]

- ¹ Für Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt wegen ganz oder fehlender abgeschlossener pädagogisch-didaktischer Ausbildung gemäss Artikel 29 Absätze 1 und 2 LAV ganz oder teilweise werden, wenn
 - a die Anstellungsbehörde Probleme bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten nachweist,
 - b die betroffene Lehrkraft im entsprechenden Berufsfeld tätig war und
 - c die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft das Nachholen der Ausbildung vereinbart hat.
- ² Die Anstellungsbehörde hat ein begründetes Gesuch an die für die Einstufung zuständige Stelle im Einzelfall zu stellen.
- ³ Die für die Einstufung zuständigen Stellen verfügen mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Dienste der Erziehungsdirektion und der Abteilung Berufsschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.
- ⁴ Die Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden.

2. Besondere Leistungen

2.1 Fahrkosten

Art. 11

Grundsatz

- ¹ Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für eine Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Dienstorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen, haben
 - a unbefristet angestellte Lehrkräfte,
 - b nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und d LAV befristet angestellte Lehrkräfte,
 - c Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird.
- ² Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen.
- ³ Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 PV.
- ⁴ Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zum Wohnort.

Art. 12

Lehrkräfte für Spezialunterricht

- ¹ Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 Kilometern verzichtet.
- ² Fahrkosten werden auch ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt sind.
- ³ Der Standort des Büros wird für die Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt, falls er im Bereich der Schul- und Arbeitsorte liegt.

Art. 13 [Fassung vom 17. 6. 2010]

Abweichungen

Auf Antrag der Lehrkraft können die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie die Schulleitungen der Sekundarstufe II und höheren Fachschulen Abweichungen von Artikel 11 Absätze 1 und 2 bewilligen.

2.2 Andere Spesen

Art. 14

Spesen und allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrags und der Jahresarbeitszeit werden geregelt und gehen zu seinen Lasten.

3. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

3.1 Beschäftigungsgrad

Art. 15

Einzelunterricht und Kleingruppen an Schulen der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung

Das Pflichtpensum wird bei Lehrkräften an Schulen der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung wie folgt erhöht:

- a um zwei Lektionen bei Gruppenunterricht von zwei bis fünf Lernenden und
- b um drei Lektionen bei Einzelunterricht.

Art. 16 *[Fassung vom 27. 6. 2008]*

Maximaler Beschäftigungsgrad

¹ Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen den maximal entlohnbaren Beschäftigungsgrad nach Artikel 47 LAV, wird das Gehalt nur bis zum maximal zulässigen Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Eine allfällige Gehaltskürzung wird auf der am tiefsten eingestuften Teilanstellung vorgenommen.

Art. 16a *[Eingefügt am 27. 6. 2008]*

Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen

¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV sind durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet bei

- a der teilweisen oder vollständigen Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einer Behinderung in eine Regelklasse oder in eine besondere Klasse,
- b schwierigen Klassenzusammensetzungen.

² In Fällen gemäss Absatz 1 können die Lehrkräfte mit einer Lektion pro Woche entlastet werden.

³ Für die gleichzeitige Integration mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können die Lehrkräfte mit höchstens zwei Lektionen pro Woche entlastet werden.

⁴ Bei Stellenteilungen können die Entlastungslektionen nach Absatz 2 und 3 auf die Lehrkräfte aufgeteilt werden.

⁵ Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht gemäss Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. 12. 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV *[BSG 432.271.1]*) erteilen.

Art. 16b *[Eingefügt am 27. 6. 2008]*

Entlastung für Lehrkräfte wegen Anfahrtszeiten

Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, die durch Anfahrtszeiten zwischen den verschiedenen Schulorten im Rahmen einer Anstellung ausserordentlich belastet sind, werden für die zurückgelegte Wegstrecke entlastet

- a einer halben Lektion für 500 bis 1500 Kilometer pro Semester,
- b einer Lektion für 1501 bis 2500 Kilometer pro Semester,
- c eineinhalb Lektionen für 2501 bis 3500 Kilometer pro Semester,
- d zwei Lektionen ab 3501 Kilometern pro Semester.

3.2 Individuelle Pensenbuchhaltung und Altersentlastung

Art. 17

Äufnung der Altersentlastung

Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung ist je auf Beginn des folgenden Schuljahres zu fällen. Ein Wechsel während des Schuljahres ist nicht möglich.

Art. 18

Führung

¹ Für das in der individuellen Pensenbuchhaltung gesammelte Guthaben und die geäußnete Altersentlastung ist für jede Te ein separates Konto zu führen. Zur Ermittlung des gesamten Saldos sind die einzelnen Teilanstellungen zu addieren.

² Die Konti werden jährlich abgerechnet und durch die Schulleitung und die Lehrkraft visiert.

3.3 Unbezahlter Urlaub

Art. 19

¹ Bei unbezahlten Urlauben mit einer Dauer von weniger als einem Semester wird das Gehalt einschliesslich eines entspr Ferienanteils sistiert.

² Bei unbezahlten Urlauben bis zu einer Woche wird kein Ferienanteil berechnet.

4. ... *[Aufgehoben am 17. 6. 2010]*

Art. 20

... [Aufgehoben am 17. 6. 2010]

5. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1),
2. Weisungen vom 10. Mai 2001 über die Entschädigung von Einzellektionen,
3. Weisungen vom 5. August 1998 über die Anstellung von Lehrkräften, die im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Unive ausüben,
4. Weisungen vom 31. März 1998 über die Voraussetzungen für die unbefristete Anstellung als Lehrkraft,
5. Weisungen vom 27. Juni 1997 zum Beschäftigungsgrad von Lehrkräften des Spezialunterrichts am Kindergarten und : Volksschule.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2007

Der Erziehungsdirektor: *Pulver*

Anhang 1 *[Fassung vom 17. 6. 2010]*

zu den Artikeln 5 Absatz 1 und 9d Absatz 1

Einzellektionenansätze

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion

			Kindergarten und Primarstufe	Sekundarstufe I, Besondere Klasse, Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), Sonderschule	Berufsvorbereiten des Schuljahr, Vorlehre	Atelier, Lehnwerkstatt (praktischer Unterricht)*	Gymnasium, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschule	Berufsfachschule (Unterricht in G K 13)	Berufsfachschule (Unterricht in G K 10)	Handelsmittelschule und kaufm. Berufsfachschule: WRG Sorachen
Stellvertretungen	Ansatz A	Alle Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt ¹⁾	62.–	73.–	76.–	57.–	106.–	88.–	79.–	
	Ansatz B	Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt ¹⁾	46.–	54.–	56.–	42.–	78.–	65.–	58.–	
Fachreferentinnen und Fachreferenten	Mindestansatz ²⁾		62.–	73.–	56.–	42.–	78.–	65.–	58.–	
	Maximalansatz ^{2)/3)}				122.–	91.–	169.–	140.–	126.–	

* Lektionendauer = 60 Min.

- ¹⁾ Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.
²⁾ Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und Maximalansatz selber festzulegen.
³⁾ Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können in Einzelfällen den Maximalansatz höher festlegen, wenn sie dies finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.

Anhang 2

15.6.2007 DV

BAG 07–70, in Kraft am 1. 8. 2007

Änderungen

27.6.2008 DV

BAG 08–72, in Kraft am 1. 8. 2008

17.6.2010 DV

BAG 10–52, in Kraft am 1. 8. 2010